

LC

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 48.553/2/V
VOM 9. AUGUST 2010

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 20. Juli 2010 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 25. September 1996 zur Ausführung des Dekretes vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorangehenden Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 2, § 3, Absatz 3, und 3, Absatz 3, des Dekrets vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und PMS-Zentren.

Absatz 1 der Präambel ist infolgedessen zu ergänzen.

2. Es gibt keinen Grund, von der üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungstexte (Artikel 53, Absatz 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft) abzuweichen.

Eine Bezugnahme auf das Datum der Verabschiedung des Erlasses ist auf jeden Fall unannehmbar, da dieses Datum dem Normadressaten nicht unmittelbar bekannt ist, was außerdem eine unzulässige Rückwirkung mit sich bringt.

Artikel 5 des Entwurfs ist infolgedessen auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
den Damen	Ph. QUERTAINMONT, S. GUFFENS,	Staatsräte,
	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

M. HANOTIAU

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,